

1978

M

299





An die

Römisch : Kayserliche

wie auch in

Germanien und zu Jerusalem

Königliche Majestät,

Allerunterthänigstes nochmaliges

MONITORIUM

und

wiederholte fernerweite Anzeige, sammt Bitte

ut intus.

In Sachen:

Friedrich Ludwig von Keineck,

Königlich-Pohlnisch-Schurfürstl. Sächsischen
würclichen Scheimbden Kriegs- Rathß

gegen

Ihro Hochgräfl. Excellenz den Hrn. Grafen

Carl Friederich Wilhelm

Regierenden

Herrn Grafen zu Leiningen Hartenburg 2c. 2c.

Kayserlichen würclichen Sammerer.

pto. Mandati S. C. pœnalis de non contraveniendo
Literis Feudalibus, Transactionibus, & Pactis ju-
ratis; revocando publice Diffamationem publice
Factam; & resarciendo Damnum respectivo Inju-
ria & Culpa datum a 25000. Thal.

Frankfurth 1758.

Expedit den 9. Dec. 1767. auf Wien
an Hrn. Dr. A. von Gulmann.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster
Römischer Kayser,
Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!**

Ew. Kayserl. Majestät habe ich statt einer allerunterthänigsten Additional-Anzeige zu meinem den
allergehorfamst überreichten Monitorio und flehentlichst wiederholten Bitten,
pro Clementissime maturanda Resolucione Casarea, in Sachen wider den Herrn Grafen Carl Frie-
drich Wilhelm, regierenden Grafen zu Leiningen, Hartenburg und Kayserlichen würcklichen Cämmerer,
pro. Mandati S. C. penalite de non contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus & Pactis juratis;
revocando publice Diffamationem publice factam, & refarciendo Damnum respectiva injuria & culpa da-
rum à 25000. Thal. annoch allerunterthänigst beschwehrend zu hinterbringen, wie der letzt verwichene kalte
Winter, denen Herrheimer Weinbergen einen solch ungewöhnlich, als beträchtlichen Frost, Schaden zuge-
füget hat, daß Anwaldts Principalis dadurch genöthiget werden dörfte viele Morgen in seinen allerbesten
Lagen gänglich auszuhauen, und diesen Abgang mittelst Anrottung neuer Weinberge wiederum zu ersetzen; &
Worüber künftiges Frühjahr die beschienene Schadens-Specificacion erst beygebracht werden kan, weilten
man so lange noch zusehen und erwarten will, was sich etwa inzwischen wieder pro parte erholen oder ob-
ne längere Nachsicht auszuhauen seyn möchte.

Wann nun Principalis hierunter nicht allein große Nottings, Kosten verwenden, und solche junge
Rötter bey zunehmenden Jahren wiederum mit neuen Wäsl und Wiggarts Baletten versehen; sondern
über dieses alles auch in Zeit von 5. Jahre den Genuß dieser Weinberge, weilten solche eher nichts rappor-
tiren, entbehren, und sich solchergestalt in sehr grossen Schaden, Verlust und Kosten, welches Er bey
dem fürwährenden Atreko omnium Bonorum nicht einmahl aufzutreiben weiß, und welches Er schon allers-
unterthänigst besagter massen Ew. Kayserl. Majestät künftiges Früh, Jahr samt und sonders specifice
vor Augen legen wird, gefehet sehen muß, welcher Fatalité, die sich vielleicht seit Seculis nicht ereignet
hat, Er gleichwohl gleichlich entgangen seyn würde, wann gedachter Herr Graf ihn nicht an dem Ver-
kauf dieser Güüter, wozu er vor dem Atreko omnium Bonorum, und der dazu genommenen erschrickli-
chen Diffamation Liebhaber genug gehabt, durch mehr geklagte öffentliche Derrufung und Diffamation,
denen Literis Feudalibus Transactionibus & Pactis Juratis à Diametro zuwider, sträflicher Weise behin-
dert hätte.

Als gelangt an Ew. Kayserl. Majestät Anwaldts Principalis allerunterthänigstes Flehen und Bit-
ten, daß Allerhöchst, Dieselbe nicht allein das gebettene Mandatum S. C. penalite de non contraveniendo
Literis Feudalibus Transactionibus & Pactis Juratis, revocando publice Diffamationem publice factam, & refarci-
ciendo Damnum respectiva injuria & culpa darum à 25000. Thal. fordersamst erkennen, sondern auch bey
dieser allergerechtesten Erkenntnuß zugleich auf oben specifice bekant gemachten und sich auf 5. Jahre hin
erstreckenden sehr beträchtlichen Frost-Schaden, welcher künftiges Frühjahr erst liquidiret werden kan, als
lernädigst zu restituiren, allermildest geruhen möchten.

Delupei &c. &c.

mit allertiefester Erniedrigung beharrende

Ew. Kayserlichen Majestät zc.

allerunterthänigst treu gehorsamster

Friedrich Ludwig von Reineck,



An die

**Römisch-Kayserl. wie auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät,
Allerunterthänigstes nochmahliges Monitorium und fernere Anzeig
samt Bittre, ut iustus.**

In Sachen:

Friedrich Ludwig von Reineck,
Königl. Pohnl. Churfürst. Sächsischen würcklichen Geheimden Kriegs-Raths

contra

Ihro Creell. den Hn. Grafen
Carl Friedrich Wilhelm
regierenden Herrn Grafen zu Leiningen, Hartenburg zc. zc.
Kayserl. würcklichen Cämmerer.

pro. Mandati de non contraveniendo
Literis Feudalibus &c. &c.

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

Die auf das äusserste gebrachte, bey gestitteten Völkern wol noch nie erhörte, erschreckliche und Mit-
leydens, würdigste Umstände, worinnen sich Endes unterschriebenen Anwaldts Principalis, der Kö-
niglich, Pohnlisch, und Churfürst. Sächsische würckliche Geheimden Kriegs-Rath, Friedrich Lub-
wig von Reineck, mit denen so unglücklich, als unschuldigen Seinigen, gegenwärtig leyder! eingehochten
sehen muß, nöthigen denselben, Ew. Kayserl. Majestät, seine, Allerhöchst, Denenjenigen schon am
8. Junio

8. Junio & respective 1. Julio 1756. allerunterthänigst zu Bissen gelegte Mandats Klage, gegen den Herrn Grafen Carl Friedrich Wilhelm, regierenden Grafen zu Leiningen, Hartenburg, Kayserlichen würdlichen Cämmerer zc. et. pro. Mandati S. C. de non contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus, & Patris Juratis; revocando publice Diffamationem publice Factam; & relaxando Damnum respectivo injuria & culpa datum à 25000. Thaler. (welcher bereits unterm . . . 1757 und unterm . . . Sept. 1757. zwey allerunterthänigste höchstdringlichste Monitoria, und darauf unterm 9. Dec. 1757. ein abermaliges allerunterthänigstes Monitorium und fernere Anzeige, den aufs neue auf seinen Herrhermer Frey-Adelichen Gütern, vorlestet verwichenen Winter erlittenen höchst beträchtlichen Frost- & Schaden betreffend, in allerhöchster Erniedrigung gefolget sind) hierdurch von neuem allerunterthänigst in Allerhöchster, Derofelben allergnädigstes Bedachtlich zu rufen, und Allerhöchste, Derofelben gebeitigte Majestät um die bey so bewandten Umständen, so höchst-dringlichste Obrist- Richterliche Entscheidung, dieser zu einem Mandato sine Clausula gnugsam qualificirten nicht den geringsten Aufschub leidenden Sache, nochmals in allerhöchster Erniedrigung siebentlichst anzugehen.

Es ist eine ganz bekannte, und in denen gegen erstbenannten Herrn Grafen, und den Magistrat zu Franckfurth, bey Ew. Kayserlichen Majestät nachgesetzten höchstpreisslichen Reichs- Hof-Rathe, verhandelten Acten, allenthalben unwiderleglich bewiesene Sache; **Dass eben dieser Herr Graf selbst seiner nachgesetzten Anzeley**, durch die von letzterer geschehenen ungegründeten Diffamation seiner Frey-Adelichen Ueber- Rheinischen Güther, und nicht ungeachtet bleiben könnender Injurirung Anwalds Principalis Person, **sammt dem Franckfurthischen Stadt- Magistrat**, durch den ohne allen Grund verhängten und erstfolgeten Allerhöchsten Kayserl. Rescriptorum, und Paroicien, auch eingelaufenen Allerhöchsten Königlich- Incecessionalien seines Allergnädigsten Königs und Herrn ungrachtet, bis auf diese Stunde unredtmäßiger und ungehorfamer Weise fortgesetzten Beschlag aller seiner Güther, **die einzigen und wahren Ursachen** aller Anwalds, Principalis weiläufigsten Verordnungen mit dem Königlich- Pöhlisch, Churfürstlich, Sächsischen Land-Cammer-Rath von Damms, und seiner übrigen erschröcklichen Umständen und Bedürfnissen gewesen und noch sind.

Der Magistrat zu Franckfurth hat selbst, in seinem dem Königlich-Pöhlisch, Churfürstlich-Sächsischen Legations-Rath Steinheil, auf das von demselben auf Befehl seines Königes bey erstem eingebene als Legebudreichste Vorschreiben ersteliten Erklärung, wie auch in seinem allerhöchstdinglichsten Achtung vor geröhrte Haupter misskennenden Impresso, Gelegenheit genommen, sein unredtmäßiges Verfahren gegen Principalem, durch diese ersterwähnte Gräfflich-Leiningischer Seits, als eines beglaubten Reichs-Stands, öffentlich geschehene Verurtheilung und respective Warnung, wiewol auf eine sehr feigte, und wenig beweisende Art, zu beschönigen; wodurch aber doch so viel erhellet, daß dieser Herr Graf von Leiningen durch seine öffentliche contra Literas Feudales Transactiones & Pacta jurata laufende Diffamation in Zeitungen, **den unglücklichen Grundstein zu dem Magistratischen Lafter- Gebäude** gelegt hat.

Dieses Gräfflich-Leiningische, mit nichts gerechtfertigt, werden könnende Verfahren, **ist über alles dieses**, dadurch, daß dasselbe, durch die auf diese Art, aus eigennütigen Absichten herfür gebracht werden sollende, und zu Anwalds Principalens empfindlichsten Schaden, nur zu sehr erfolgte, Abschrockung und Entziehung der sich Anfangs häufig eingefundener Käufer, Anwalds Principalen an der doch unumgänglich nöthigen Verkaufung seiner ostgedachten Ueber- Rheinischen Frey-Adelichen Güther, bis auf diese Stunde auf eine nicht zu entzweyende Art gehindert, und ihn mit diesem Geschäfte in eine solche Zeit verurtheilt hat, wo dasselbe, wenn auch alle Schwürigkeiten Hoch-Gräfflich-Leiningischer Seits aus dem Wege geräumt wären, und Principalis ganz freye Hände hätte, wegen der betrübten öffentlichen Umständen und des allenthalben eingerissenen Geld-Mangels, schlechterdings eine Unmöglichkeit ist, auch noch der unglückselige Grund, daß Anwalds Principalis, ausser des, bereits in seiner am 1. Julii 1756. allerunterthänigst übergebenen imploratione humillima pro Clementissime decernendo M. S. C. penali &c. contra dem Herrn Grafen zu Leiningen, Hartenburg zc. zc. deducirten auf fünf und zwanzig tausend Thaler einstweilen geschätzten Schaden, auch noch nach der Hand auf eben diesen seinen Ueber- Rheinischen Frey-Adel. Güthern, durch die geschehenen häufige Durchmärsche der Französischen Hülfss-Truppen, durch die darauf im vorletzten Winter eingefallene ganz außerordentliche Kälte, (wovon schon in seinem unterm 9. December 1757. auf Wien gefertigten und den . . . allerunterthänigst präsentirten so rubricirten allerunterthänigsten nachmaligen Monitorio und fernern Anzeige samt Bitte, die allerunterthänigste Anzeige geschehen, und welche seine dasige Weinberge größten Theils bis in den Grund verdorben, solche auszubauen, und nun mit großen Kosten, und 5-Jähriger Entbehrung des Genuffes anzulegen nöthiger, dergestalt, daß er legt verwichenes Jahr dafelbst nur ohngefähr 7. Fuder Wein gemacht, statt er im Jahr 1753. ohne dem ihm damals noch abgegangenen zwey Sechsheil an dem sogenannten Adelichen Giefenbirgischen Guth, über 45. Fuder eigen Gewächs eingefellert hat) und endlich durch die aufs neue gegenwärtig würcklich erfolgende abermalige Durchmärsche in höchst beträchtliche und zu seiner Zeit Ew. Kay. Maj. specific angezeigt werden sollende Schaden, auf die er gegenwärtig, bis diese itzbesagte Anzeige erfolgen kan, nur überhaupt ein allergnädigstes Höchsthilfiges Augenmerck zu nehmen Allerhöchst zu geruben, allerunterthänigst bittet, und die er natürlicher Weise nicht erlitten haben würde, wenn er diese Güther damals, als er Gelegenheit dazu hatte, hätte veräußern können, gesentlicher und unverantwortlicher Weise, aber zu desto größerem Gewicht für sein Höchstgegründetes Schadloshaltung, Gesuch gegen erstbenannten Herrn Grafen, gesetzt worden ist.

Diesem allen tritt, ausser anderen noch mehreren Beschwehden dieser Art, hauptsächlich auch dieses bey, daß die Louis'd'or, die er dem Land-Cammer-Rath von Damms doch Contracts- mäßig nur für 5. Rthlr. verrechnen darf, während dieser sträflichen Hemmungen, von 8. fl auf 8. fl. 50. kr. gestiegen sind, und besorglich noch höher steigen dörffen, wodurch er nöthiget wird, an jeder Louis'd'or 50. fr. also bey nahe einen Gulden, und wahrcheinlicher Weise noch mehr, zu verlieren; daß er wegen eben dieser gegenwärtigen Münz-Beschaffenheit, bey einem künftigt vorzunehmenden Verkauffe, einen gleichfalls

höchst empfindlichsten Schaden zu befürchten hat; daß er durch diese offenbare Gräblich, Leiningsische Contravention contra literas feudales, transactiones, pactave jurata gehindert worden ist, seine kostbare Haushaltung in Franckfurt aufzugeben, und solche mit der ihm und seinen Umständen sehr zuträglicheren Landes-Wirthschaft zu vertauschen; daß Principalis aus eben diesem Grund gehindert wird, sehr vielen Schaden aus denen von ihm erkaufften Zitter-Güthern in der Lausitz, abzuwenden, und sich zu gleicher Zeit des Aufenhalts u. Vivance darauf, so ihm zu keiner Zeit hätte entzogen werden können, zu erfreuen, anbey auch solche Anstalten auf denselben in Haus, Keller, Feld, Scheuern, Leich, Röhren und Waldungen zu treffen, wo durch er auf diesen Güthern vielleicht große Vortheile ziehen können, welche denen Umständen nach den darauf erleiden müßenden Schaden, wo nicht überwiegen, doch wenigstens egalitiren und vermindern mögen, Gestalten er alsdann nicht allein ein Verkehrt mit Früchten, sondern fürnemlich auch mit seinen **dermal in Franckfurth und Herzheim ohne entsetzlichen Verlust nicht unterzubringenden Wein** treiben, und sich auch solchergestalt sehr großen Nutzen stiften können, der aber nummehr in **gedoppelten Schaden** verwandelt wird: und daß endlich durch diese aus dem Gräßl Leiningsischen und Magistrat. Verfahren Prinaipali zugezogene weitsläufige und höchst, kostspielige Processualische Verwicklungen, denselben in allen Theilen seiner Hauswirthschaft ein **unermesslicher**, mit jedem Tag wachsen der Verlust zugefüget, und auch dadurch seine große Schulden Last zugezogen und vergrößert worden.

Welchem allem noch begetritt, daß dieser Herr Graf ihm weder gegen seine Schuldleute zu Herzheim und Walsenheim, noch gegen den, durch verschiedene Handel gänglich verordneten Pächter zu Herzheim, die Göttr und Menschen gefällige Justiz administret, letzterem vielmehr allerhand wider die Natur eines Pacht Contracts streitende Handlungen gestattet, und selbst bis diese Stunde, auf sein Prinaipal. in dem Bestand-Contract radicirtes Zitten, aus dem Bestand des Herzheimer Acker-Baues nicht sehen, sondern durch Rechts-wirrigen Verzug den Pächters, Tag (wo nach der Rheinländischen Art alle Bestände anfangen oder aufhören können) darüber eintreten lassen, und dieses alles vermuthlich zu dem Ende, damit seine Herzheimer Güther, weilen der durch seine verkehrte Haushaltung und ein und andere tolle Handel bölig ins Verderben gerathene Pächter quaestiois das zum Bau und Dung unumgänglich nötige Vieh zu halten unvermögend ist, dadurch in völlige Abnahm kommen, und Principalis zugleich um die in seinen Händen befindliche ohnehin nicht gar weit reichende Caution, zu Vergessung des Schadens, sträflicher Weise gesprengt werden möge; Gleichwie Ew. Kayserl. Majestät, Principalis auch diese Ihm von dem Hrn. Grafen zu Leiningen-Hartenburg, gesessentlich zugezogene Schäden, in einem besondern Klagwerck beschienen vor Augen zu legen, sich besorglich noch necessitret finden dürfte.

Wann nun aber, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr! alle diese Beschwerden um so stärker, und überzeugender sind, jemehr dieselbe aus der Natur der Sache stießen, und je unverantwortlicher der Grund derselben ist:

Wenn Anwalds bedrängter Prinaipal, durch das Ew. Kayserlichen Majestät so oft allerwehmüthigst gelagte, gegen alles, was in einem Bürgerlichen Staat heilig und Verehrungs-würdig ist, laufendes und bis auf diese Stunde fortdauerndes Verfahren mehrerlagten Herrn Grafens, und des Franckfurter Stadt- Magistrats, bey einem beträchtlichen Vermögen, in die betrübte schmerzhliche Umstände gelehet worden, daß er sich, und denen, dadurch noch unglücklicher, als er selbst, gemachten Einigen, kaum den nöthigen Unterhalt schaffen kan;

Wann endlich Prinaipalens völliger Umsturz und nicht abgeholffen werden könnendes auf den Landes-Cammer-Rath von Dammig immerdar mit redundirendes Verderben, unausbleiblich und unermesslich erfolgen muß, wenn nicht Ew. Kayserl. Majestät denselben in dieser, zu einem Mandato S.C. völlig qualificirten Sache, so wie in seinen übrigen, zu einem entscheidenden Spruch reiffen Rechts-Händeln, mit einem gesesslichen Obrist- Richterlichen End-Urtheil, ohne längern Aufschub, allermitdest zu Hülffe zu kommen, Allers höchst geruchen:

So kan sich Anwalds Prinaipal desto sicherer mit der aufstehenden tröstlichen Hoffnung schmeicheln, daß Ew. Kayserlichen Majestät, seinem allerunterthänigsten Suchen:

Allerböchste-Dieselbe, das in der bereits am 1. Julio 1756. in alleretziester Erniedrigung Allerhöchste, Deroselben geheiligten Majestät zu Füßen gelegten imploracione humillima pro clementissima decernendo Mandato S.C. de non contraveniendo Literis feudilibus, Transactionibus & Pactis juratis, revocandum do publice Difamacionem publice factam, & refarciendo Damnum respectiva Injuria & culpa datum Anno à 25000. Nthlr. gegen den Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg zc. zc. schon allerunterthänigst im erbetene Mandatum S.C. gegen besagten Herrn Grafen, nummehr ohne längeren Aufenthalt allers gnädigst aufs baldigste zu erkennen; anbey auch auf die zum Theil, bereits in der am 1ten Decemb. 1757. Ew. Kayserl. Majestät zu Füßen gelegten, so rubricirten Schrift: abermaliges allerunterthänigstes Monitorium, und fernere Anzeige und Bitte, angeführte, hauptsächlich aber auch in gegenwärtigem allerunterthänigsten Monicio in alleretziester Erniedrigung angeführte neue Schäden, in Allergerechtester Betracht zu ziehen, und den ofbesagten Hrn. Grafen zu unverzüglicher baren Erlegung der in vim Indemnificacionis debita gebetteten 25000. Nthlr. an Anwalds Prinaipalem zu condempniren, Allergnädigst resolviren mögten.

ein allermildestes Gehör zu geben und Dero Allergnädigste Resolution zu maturiren in Allerhöchsten Gnade geruchen werden zc. zc.

Defuper &c. &c. mit alleretziester Erniedrigung beharrende

Ew. Kayserl. Majestät

Franckfurt den 4. Mart.
1758.

allerunterthänigst treu gehorsamter

Friedrich Ludwig von Reineck.

Con
auß
des
den
des
liche
wo
rauf
(ge
in
Den
o in
und
ictes
fen
dery
dery
Na
dem
urch
agen
seine
vbl
zu
inen
cher
dem
vercl
und
Na
igst
ndes
ther
eget
um
ande
es
irten
ge
llers
len,
chß
ccer
can
tum
igst
ller
nber
thä
gen
in
ung
ren
bna
eck.

78 M 299 (115)

ULB Halle 3
005 514 509






An die

Römisch-Kaiserliche

wie auch in

Germanien und zu Jerusalem

Königliche Majestät,

Allerunterthänigstes nochmaliges

MONITORIUM

und

wiederholte fernerweite Anzeige, sammt Bitte

ut intus.

In Sachen:

Friedrich Ludwig von Reineck,

Königlich-Pohlnisch-Schurfürstl. Sächsischen
würclichen Seheimbden Kriegs- Rathß

gegen

Ihro Hochgräfl. Excellenz den Hrn. Grafen

Carl Friederich Wilhelm

Regierenden

Herrn Grafen zu Leiningen Hartenburg 2c. 2c.

Kaiserlichen würclichen Sämmerer.

pto. Mandati S. C. pœnalis de non contraveniendo
Literis Feudalibus, Transactionibus, & Pactis ju-
ratis; revocando publice Diffamationem publice
Factam; & resarciendo Damnum respective Inju-
ria & Culpa datum a 25000. Thal.

Frankfurth 1758.